



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in der Sitzung am 19.10.2020 folgende

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Mossautal vom 18. Dezember 2017**

beschlossen:

§ 1

§ 6 (2) erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiung

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- c. Hunde die zu jagdlichen Zwecken von Inhabern eines gültigen Jagdscheines gehalten und eingesetzt werden. Die Bestätigung des gültigen Jagdscheines sowie der Haltung zu jagdlichen Zwecken wird der Gemeinde durch eine anerkannte jagdliche Organisation erbracht (örtliche Hegegemeinschaft, Kreisjägersvereinigung).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

64756 Mossautal, den 19. Oktober 2020

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE MOSSAUTAL

Dietmar Bareis, Bürgermeister

Diese Satzung wurde im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Mossautal aktuell“ Nr.: 46 vom 13. November 2020 veröffentlicht.

Mossautal, den 13. November 2020

Dietmar Bareis  
Bürgermeister